



Ing. Maurice Androsch

Landesrat für Gesundheit, Soziale Verwaltung und Asyl

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.10.2016

zu Ltg.-**1065/A-5/204-2016**

-Ausschuss

GZ:

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Im Hause

St. Pölten, am 18.10.2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Ing. Huber betreffend Finanzierung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Asylberechtigte in NÖ, Ltg.-1065/A-5/204-2016 vom 13.09.2016, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Ad 1: Die Summe der Nettokosten die auf die Gemeinden seit 2015 nach deren Finanzkraft aufzuteilen waren beträgt für das Rechnungsjahr 2015 € 4.788.521,29 und für den Zeitraum 1.1.2016 bis 31.8.2016 € 6.246.547,53. In Summe daher für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.8.2016 € 11.035.068,82.

Ad 2: Die Berechnung des von den jeweiligen Gemeinden zu leistenden Beitrags (der Ertragsanteile) erfolgt gem. § 36 Abs. 4 nach Maßgabe ihrer Finanzkraft.

Ad 3: Der Einbehaltung der Ertragsteile liegt § 36 NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl. 9200, zu Grunde.

Die Kostentragung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgt zum einen über direkt von den Gemeinden zu tragende „Wohnsitzgemeindebeiträge“ in

Höhe von 50% der Mindestsicherung sowie durch eine „BMS-Umlage“ für alle Gemeinden nach deren jeweiliger Finanzkraft.

Wohnsitzgemeindebeiträge:

Gemäß § 36 Abs. 1 NÖ MSG haben die Gemeinden, in welchen die hilfebedürftigen Personen ihren Hauptwohnsitz haben, dem Land 50 % des Aufwandes an Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes (§§ 10 und 11) nach dem 3. Abschnitt zu entrichten.

Da Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005 und Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG im § 5 Abs. 2 Z. 3 und Z 4 NÖ SMG angeführt sind, ist für diese Personen keine „direkte“ Kostenersatzpflicht der Gemeinde an das Land gegeben.

BMS Umlage:

Gemäß § 36 Abs. 3 NÖ MSG haben die Gemeinden dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu leisten, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bestimmte Zuschüsse gedeckt sind.

Gemäß § 36 Abs. 4 beträgt der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 50 %. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Maurice Androsch, e.h.